

11.02.19

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

C(2019) 95 final

EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 5.2.2019
C(2019) 95 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) {COM(2018) 382 final}.

Der Vorschlag der Kommission ist Teil eines umfassenderen Pakets ehrgeiziger Maßnahmen, mit denen die soziale Dimension der Union gestärkt und den Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden soll. Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die europäische Säule sozialer Rechte. Darüber hinaus hat die Kommission am 2. Mai 2018 einen Vorschlag für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 für Investitionen in Bereiche mit einem Mehrwert für die Europäische Union angenommen. Dieser Vorschlag für den ESF+ ist auf die aktuelle soziale und wirtschaftliche Lage abgestimmt und geht konkret auf die Forderung der europäischen Öffentlichkeit ein, ein sozialeres Europa zu schaffen und mehr in die Menschen in der Europäischen Union zu investieren.

Als wichtigstes Instrument der Europäischen Union für Investitionen in Menschen und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte wird der ESF+ dabei helfen, ein soziales Europa für mündige Bürger zu schaffen und zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Einklang mit Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beitragen – eine unabdingbare Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Europäischen Union als stabile und tragfähige wirtschaftliche und politische Union.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag, nimmt jedoch seine Bedenken in Bezug auf einige Punkte zur Kenntnis. Die Kommission möchte diese Gelegenheit nutzen, im Anhang einige Erläuterungen und Anmerkungen zu ihrem Vorschlag zu übermitteln.

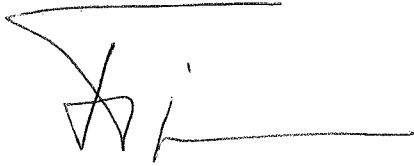
*Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

zu Drucksache 237/18 (Beschluss) - 2 -

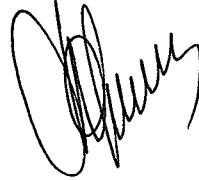
Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen zu diesem Vorschlag sind im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.

Die Kommission freut sich auf die Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a horizontal line and a small 'i'.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, featuring a large, circular initial 'M' followed by a series of loops and a final flourish.

*Marianne Thyssen
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und möchte dazu, thematisch zusammengefasst, folgende Anmerkungen machen.

Zum Thema Haushalt und Mittelzuweisungen für den ESF+ und die Kohäsionspolitik

Auch wenn der vorgeschlagene Haushalt für den Mehrjährigen Finanzrahmen real geringfügig niedriger ist als im Zeitraum 2014 - 2020, ist der größte Anteil des vorgeschlagenen Betrages für die Kohäsionspolitik vorgesehen. Der relative Anteil des ESF+ an den Mittelzuweisungen für die Kohäsionspolitik ist mit etwa 27 % sogar höher als im aktuellen Zeitraum.

Außerdem kann der ESF+ nicht einfach als Summe seiner derzeitigen Vorläuferprogramme (dem Europäischen Sozialfonds, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen sowie von Elementen des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation sowie des Gesundheitsprogramms der Europäischen Union) betrachtet werden, da sich die politischen Herausforderungen, auf die diese Programme abzielen, sich ebenfalls weiterentwickelt haben. Während beispielsweise einige Mitgliedstaaten nach wie vor mit Problemen zu kämpfen haben, hat sich die Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union insgesamt verringert. Daher steht der von der Kommission für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagene ESF+-Haushalt in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Zielen.

Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Erhöhung der nationalen Kofinanzierungssätze für die kohäsionspolitischen Mittel auch dazu führen, dass das Gesamtvolumen für Investitionen zugunsten des sozialen und territorialen Zusammenhalts aufrechterhalten werden kann.

Die Rubrik „In die Menschen investieren“ im Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 umfasst auch eine Reihe anderer Instrumente, darunter ein verstärktes Erasmus-Programm und das Europäische Solidaritätskorps, die zusammen mit dem ESF+ die Menschen in der Europäischen Union unterstützen werden. Die Europäische Union investiert 140 Mrd. EUR in Menschen, wenn man das Programm Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps und den ESF+ berücksichtigt (123,46 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, was 140 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021 - 2027 entspricht). Das heißt, dass die Mittel der Europäischen Union für Herausforderungen in den Bereichen Kompetenzen, Sozialpolitik und Beschäftigung für den nächsten Programmplanungszeitraum auf demselben Niveau gehalten werden.

Das neue Verfahren für die Mittelzuweisung stützt sich auf die vom Europäischen Rat im Jahr 1999 angenommene „Berlin-Formel“, die verschiedene Berechnungsmethoden für die drei verschiedenen Kategorien von Regionen (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen) vorsieht.

Diese Methode berücksichtigt die Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der betreffenden Region und dem EU-Durchschnitt, was eine Aussage über den Wohlstand der Region erlaubt. Sie zieht auch Kriterien heran, die soziale, wirtschaftliche und territoriale Probleme, wie Arbeitslosigkeit, geringe Bevölkerungsdichte und, im Falle von stärker entwickelten Regionen, das Bildungsniveau widerspiegeln. Die Methode ist in den verschiedenen Programmplanungszeiträumen schon mehrfach geändert worden, um der Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts in Europa gerecht zu werden.

Für den Zeitraum 2021 - 2027 schlägt die Kommission eine Anpassung der Methode vor, um der Entwicklung der Unterschiede in den letzten Jahren Rechnung zu tragen, um die Gelder nach wie vor zielgerichtet in den Regionen einsetzen zu können, die am stärksten zur übrigen EU aufschließen müssen, und um eine faire Behandlung aller zu gewährleisten.

Das System für die Zuweisung kohäsionspolitischer Mittel wird daher geringfügig dahingehend modifiziert, dass mehr Ressourcen in weniger entwickelte Mitgliedstaaten fließen und dass die vom wirtschaftlichen und industriellen Wandel betroffenen Regionen mehr finanzielle Unterstützung erhalten. Es wird auch künftig in erster Linie auf dem Pro-Kopf-BIP beruhen, aber zugleich neue Kriterien – Jugendarbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, Klimawandel sowie Aufnahme und Integration von Migranten – mit einschließen, um die sozioökonomische Situation vor Ort besser abzubilden. Schließlich schlägt die Kommission ein „Sicherungsnetz“ vor, um zu abrupte Änderungen bei den Zuweisungen der Mitgliedstaaten abzufangen.

Zum Thema Audit

Der Vorschlag für eine Dachverordnung sieht eine reduzierte Zahl von Kontrollen und Prüfungen vor, wodurch der Verwaltungsaufwand der Behörden verringert wird. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass einerseits ein Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit herrschen und andererseits gewährleistet werden muss, dass die Haushaltsmittel der Europäischen Union auf solide, rechtmäßige und korrekte Weise verwendet werden. Aus diesem Grund ist in dem Vorschlag eine Ausweitung des Grundsatzes der einzigen Prüfung vorgesehen, und die Prüfung der Programme erfolgt unter bestimmten Bedingungen nach einem verbesserten verhältnismäßigen Ansatz.

Zum Thema einheitliches Regelwerk

In den Beratungen der Kommission mit der hochrangigen Gruppe zur Überwachung der Vereinfachung für die Begünstigten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und mit anderen Interessenträgern hat die Idee eines einheitlichen Regelwerks keine Unterstützung erhalten, da erkannt wurde, dass eine Pauschallösung, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Politikbereiche, Interessenträger und Projekte eingeht, vermieden werden muss. Stattdessen wurden Anstrengungen unternommen, die kritische Mindestgrenze zu ermitteln, bis zu der eine Harmonisierung der Vereinfachung dienen kann und bis zu der die Besonderheiten der verschiedenen Fonds berücksichtigt werden können, um vor Ort bessere Ergebnisse zu erzielen.

Zum Thema Universität/Hochschule

Die Kommission schließt sich der Auffassung an, dass es wichtig ist, den Menschen ihr ganzes Leben lang unkomplizierte Bildungswege zu ermöglichen, unter anderem durch den Zugang zu hochwertiger Hochschulbildung. Daher schließen die spezifischen Ziele in Artikel 4 Absatz 1 Ziffern iv, v und vi des ESF+-Vorschlags alle die Hochschulbildung mit ein.

Zum Thema soziale Innovation

Die Kommission hat vorgeschlagen, soziale Innovationen im Rahmen des ESF+ auf zwei einander ergänzende Arten zu fördern. Erstens sind alle Mitgliedstaaten angehalten, soziale Innovation und soziale Erprobung zu unterstützen und/oder Bottom-up-Konzepte, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen, zu stärken. Dies steht im Einklang mit dem derzeitigen Europäischen Sozialfonds. In diesem Zusammenhang wird der ESF+ soziale Innovation als horizontalen Grundsatz im Rahmen der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung fördern, die darauf abzielt, die Durchführungsmechanismen für Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen neu zu gestalten. Zu diesem Zweck möchten wir Anreize für solche Maßnahmen schaffen und bei der Förderung der sozialen Innovation im Rahmen aller spezifischen Ziele (ausgenommen das spezifische Ziel xi betreffend die materielle Deprivation) erhöhte EU-Kofinanzierungssätze von 95 % auf bis zu 5 % der gesamten nationalen ESF+-Mittelzuweisungen anwenden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, soziale Innovationen über die 5 % der gesamten nationalen ESF+-Zuweisungen hinaus unter Verwendung der normalen Kofinanzierungssätze zu programmieren.

Zweitens wird die Kommission soziale Innovation und Erprobung für Maßnahmen mit erhöhtem europäischem Mehrwert, die auf andere Mitgliedstaaten, Regionen, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft übertragbar sind, im Rahmen der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) weiterhin direkt unterstützen. Die Übertragung erfolgreicher Innovationen oder ihre Anwendung in größerem Maßstab im selben Land und über die Grenzen hinweg wird durch transnationale Partnerschaften (Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung transnationaler Projekte auf europäischer Ebene anstelle der derzeitigen koordinierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im laufenden Programmplanungszeitraum die Erwartungen in der Praxis nicht erfüllen), die Validierung innovativer Lösungen, das Voneinander-Lernen, methodische/technische Unterstützung der Interessenträger und die Schaffung eines geeigneten Informationsmanagementsystems gefördert werden.

Zum Thema Unterstützung der Sozialpartner

Die vollständige Einbeziehung der Partner in alle Phasen des Programms von der Konzeption bis hin zur Ex-post-Bewertung ist der beste Weg sicherzustellen, dass Erfahrungen genutzt werden, um die Gestaltung und die Wirksamkeit der Politik in Zukunft zu verbessern. Daher bleibt das Partnerschaftsprinzip ein wichtiger Punkt bei der Vorbereitung und Umsetzung von Fonds mit geteilter Mittelverwaltung.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Sozialpartner über geringe Kapazitäten verfügen, es einen unzureichenden zweigliedrigen sozialen Dialog gibt und die Sozialpartner nicht nur in die Gestaltung und Umsetzung, sondern auch in die Überwachung und Bewertung von Reformen, Politikgestaltung und die Umsetzung der Fonds zu wenig eingebunden sind.

Deshalb ist es für die Kommission äußerst wichtig, dass die Sozialpartner weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt werden. Starke Sozialpartner sind der Schlüssel zu einer guten und gemeinsamen Umsetzung unserer Politik und unserer Mittel.

Zum Thema Halbzeitüberprüfung

Hauptziel des durch den Vertrag errichteten Europäischen Sozialfonds ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Menschen in der Europäischen Union zu verbessern. Um sicherzustellen, dass der Europäische Sozialfonds dieses Ziel erreichen und zum Zusammenhalt beitragen kann, sollte er sich auf die Herausforderungen konzentrieren, vor denen die Mitgliedstaaten stehen und die im Zuge des Europäischen Semesters durch die länderspezifischen Empfehlungen und die nationalen Reformprogramme ermittelt wurden. Dies ist voll und ganz mit der Kohäsionspolitik vereinbar; wenn die EU-Fonds nicht dazu genutzt werden, die tatsächlichen Herausforderungen der Mitgliedstaaten zu bewältigen, wie können sie dann zur Entwicklung von Regionen in den Mitgliedstaaten beitragen? Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, die Mitgliedstaaten diese im Einklang mit ihrem institutionellen Rahmen umsetzen sollten (z. B. wurden im Zuge der länderspezifischen Empfehlungen in einer Reihe von Fällen Herausforderungen ermittelt, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen).

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die aus dem laufenden Programmplanungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse. Die Migrationskrise hat die Schwächen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens und des EU-Haushalts aufgezeigt. Sieben Jahre sind ein sehr langer Haushaltszyklus. In sieben Jahren kann sich der politische, wirtschaftliche und soziale Kontext der Mitgliedstaaten und der Union erheblich ändern. Der Haushalt der Union sollte robuster sein und auf neue Herausforderungen, die ein rasches Handeln erfordern, reagieren können. Daher ist die Erhöhung der Flexibilität des Unionshaushalts, einschließlich der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, eines der Kernelemente der Vorschläge für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Eines der Schlüsselemente zur Erhöhung der Flexibilität ist unter anderem die Halbzeitüberprüfung. Die Halbzeitüberprüfung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Mittel eines Programms für die letzten beiden Jahre des Programmplanungszeitraums zuzuweisen und dabei die jüngsten Entwicklungen im sozioökonomischen Kontext, insbesondere die im Europäischen Semester und im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen 2024 ermittelten Herausforderungen, zu berücksichtigen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der diesbezügliche Verwaltungsaufwand relativ gering ist und für viele Programme unwesentlich sein wird. In den Jahren 2014 - 2020 sind die Mitgliedstaaten, deren sozioökonomischer Kontext sich geändert hat, gezwungen, Mittel geplanter Maßnahmen umzuwidmen, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Dies kann zu Einschränkungen führen, da bereits geplante Maßnahmen angepasst werden müssen. Die Halbzeitüberprüfung folgt einem anderen Ansatz. Da die Mittel für die beiden letzten Jahre eines Programms noch nicht den Prioritäten (und Maßnahmen) des betreffenden Programms zugewiesen sind, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den jüngsten sozioökonomischen Kontext neu zu bewerten und die Mittel entsprechend den neuen Herausforderungen zuzuweisen, ohne dass zuvor geplante Maßnahmen unterbrochen werden. Falls es keine neuen sozioökonomischen Veränderungen gibt, wird die Programmierung auch sehr einfach sein. Die Mitgliedstaaten können einfach beschließen, die Mittel den Prioritäten des Programms anteilig zuzuweisen (und dabei der Zuweisung der Vorjahre folgen). Den Mitgliedstaaten bleibt genügend Zeit, die für 2025 vorgesehenen Mittel auszugeben, da – nach der N+ 2 -Regel – die Mitgliedstaaten bis Ende 2028 und 2029 Zeit haben, die Zuweisungen für 2026 und 2027 auszugeben. Die Programmierung der Mittelzuweisungen für 2026 und 2027 nach der Halbzeitüberprüfung bedarf wie jede andere Programmänderung der Genehmigung des Begleitausschusses.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn es keine neuen Herausforderungen geben sollte, die Mitgliedstaaten ihre Programme aufgrund der technischen Anpassung eventuell trotzdem noch „anpassen“ müssen. Diese Anpassungen werden zusammen mit jenen im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung vorgenommen.

Zum Thema thematische Konzentration auf die soziale Inklusion

Da soziale Ungleichheiten und Armut weiterhin ein großes Problem in der Union darstellen, hat die Kommission vorgeschlagen, dass mindestens 25 % der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung zur Förderung der sozialen Inklusion eingesetzt werden sollten. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die soziale Dimension Europas, wie in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert, gebührend berücksichtigt wird und dass ein Mindestbetrag an Mitteln für die Bedürftigsten verwendet wird. Die Kommission hält diesen Vorschlag für angemessen, da dieses Investitionsniveau bereits in diesem Programmplanungszeitraum erreicht (und in einigen Mitgliedstaaten sogar übertroffen) wurde und wir es wichtig finden, das hier Erreichte zu erhalten.

Zum Thema Kofinanzierungssätze

Die Kofinanzierungssätze im Rahmen der Kohäsionspolitik wurden in Zeiten der Wirtschaftskrise angehoben, damit in den von ihr schwer betroffenen Regionen weiterhin Investitionen getätigt werden. Die Kommission schlägt vor, diese zu senken, um damit der Verbesserung der Haushaltslage in der gesamten Union Rechnung zu tragen, da die Mitgliedstaaten ihre Finanzlage nach der Krise konsolidieren. Wir sind der Ansicht, dass diese Senkung auch zu einer größeren Eigenverantwortung der Begünstigten führen und die Qualität der Projekte wahrscheinlich verbessern wird. Schließlich würde diese

Maßnahme auch das Gesamtvolumen der öffentlichen Investitionen in für die EU wichtigen Sektoren aufrechterhalten.

Zum Thema vereinfachte Kostenoptionen

Es stehen mehrere Instrumente zur Verfügung, um die Anforderung zu erfüllen, für kleine Vorhaben vereinfachte Kostenoptionen zu nutzen. Für einzelne Vorhaben könnte die Verwaltungsbehörde Haushaltsplanentwürfe auf Einzelfallbasis verwenden, wie in Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags für eine Dachverordnung vorgesehen.

Artikel 14 Absatz 4 des ESF+-Vorschlags wird eingeführt, um die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten. Die Kommission nimmt die in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der Eurostat-Daten geäußerten Bedenken zur Kenntnis und wird sich mit diesem technischen Problem befassen.

Die Pauschalsätze für technische Hilfe stellen eine erhebliche Vereinfachung für die Programmbehörden dar und entsprechen den Fortschritten bei der Umsetzung der operationellen Programme. Zu Beginn des Programmplanungszeitraums können die Mitgliedstaaten auch technische Hilfe aus dem laufenden Programmplanungszeitraum zu tatsächlichen Kosten in Anspruch nehmen.

Zum Thema Berichterstattung

Vor dem Hintergrund geringerer Ressourcen müssen wir in der Lage sein, den Mehrwert des Unionshaushalts und der Fonds der Europäischen Union aufzuzeigen. Dies ist nicht möglich, wenn wir nur einmal jährlich Daten liefern können. Wir müssen in der Lage sein, unseren Bürgern zu zeigen, was die Fonds tun, indem wir aktualisierte Daten bereitstellen. Wir halten den Vorschlag in dieser Hinsicht für recht ausgewogen. Er geht auf diesen Bedarf an Fast-Echtzeit-Daten ein, ohne den Verwaltungsaufwand für die Behörden übermäßig zu erhöhen, da eine – weitgehend automatisierte – quantitative Datenübermittlung vorgeschrieben ist. Die Zahl der Indikatoren wird verringert, der Schwerpunkt wird ausschließlich auf Schlüsselindikatoren gelegt, die den Mehrwert des ESF+ aufzeigen, und die Mitgliedstaaten können nun auf zentrale Datenregister zurückgreifen. Wir sind der Ansicht, dass der Vorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bedarf an hochwertigen Daten und der Notwendigkeit schafft, den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte zu verringern.

Zum Thema Mehrwertsteuer (MwSt)

Die Bestimmung über die Mehrwertsteuer (MwSt) im Zeitraum 2014 - 2020 führte zu zahlreichen Auslegungsfragen von Programmbehörden. Sie war auch eine Fehlerquelle, die zu Finanzkorrekturen führte. Diese Bestimmung bezog sich auf die nationalen MwSt-Vorschriften und die Frage, ob die Mehrwertsteuer erstattungsfähig ist oder nicht, was angesichts der Vielfalt der Mehrwertsteuersysteme in den Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führte. Zur Erleichterung für die Begünstigten und die Programmbehörden wird eine einfachere Regelung vorgeschlagen: Bei Projekten mit einem Gesamtwert von weniger als 5 Mio. EUR ist die Mehrwertsteuer förderfähig,

während sie für Projekte, die über diesem Betrag liegen, nicht förderfähig ist. Die Mehrheit der unterstützten Projekte (gemessen an ihrer Zahl) liegt unter einem Gesamtkostenwert von 5 Mio. EUR – insofern stellt die neue Regelung eine Vereinfachung für die meisten Begünstigten dar. Gleichzeitig steht das größte Finanzvolumen im Bereich der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Projekten über 5 Mio. EUR – wodurch die Nichtförderfähigkeit der Mehrwertsteuer hier dazu beiträgt, die Haushaltsmittel für Investitionen in der Kohäsionspolitik zu sichern.

Zum Thema Vorfinanzierung

Die Kürzung der Vorfinanzierungen ist in erster Linie auf haushaltspolitische Erwägungen zurückzuführen und zwar in Bezug auf die in den Jahren 2021, 2022 und 2023 erwartete Höhe der Mittel für Zahlungen, wobei der Höchstwert der Zahlungen für die Programme des Zeitraums 2014 - 2020 und die Inanspruchnahme im neuen Zeitraum kumuliert wurden. Die Wirkung dieser Maßnahme dürfte jedoch angesichts des zu erwartenden rascheren Programmbeginns, der durch eine erhebliche Vereinfachung (keine Notwendigkeit der Benennung oder Ex-ante-Bewertung der Programme, wesentliche Elemente der im Basisrechtsakt enthaltenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) ermöglicht wird, gering sein. Sie wird die normalen, die Erstattung betreffenden Zahlungsflüsse beschleunigen. Darüber hinaus wird angesichts der im Zeitraum 2021 - 2023 erwarteten Zahlungshöchstbeträge im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme des Zeitraums 2014 - 2020 ein ausreichender Cashflow generiert, der möglicherweise auch für den Start der neuen Programme genutzt wird.

Zum Thema Mitteilungsanforderungen

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass der Kommunikationsaspekt der Politik wesentlich gestärkt wird und dass alle in diesem Rahmen tätigen Akteure (Begünstigte, Programmbehörden usw.) in dieser Hinsicht eine aktive Rolle spielen. Die Kommission ist der Ansicht, dass in den Fällen, in denen Mittel zur Unterstützung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial verwendet werden, Vereinbarungen mit Auftragnehmern getroffen werden müssen, um die Wiederverwendung dieses Materials entweder durch die Kommission oder durch andere Organe oder Einrichtungen der Union sicherzustellen.

Zum Thema Überwachungsdaten und Indikatoren

Die Befugnis gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung über den ESF+ würde es der Kommission ermöglichen, die Indikatoren zu ändern, wenn dies für die wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Komponenten für notwendig erachtet wird. Diese Befugnis würde Vereinfachungen beschleunigen, wie zum Beispiel die Vereinfachung, die mit Inkrafttreten der Omnibus-Verordnung durch die Streichung der Haushaltsindikatoren aus den gemeinsamen ESF-Indikatoren erzielt wurde.

Artikel 15 Absatz 5 des ESF+-Vorschlags bezieht sich auf die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung

(EU) 2016/679), nach denen die Mitgliedstaaten den Verwaltungsbehörden gestatten, Daten aus Registern oder gleichwertigen Quellen zu beziehen.

Die nach Anhang I Absatz 1b erforderlichen Daten beziehen sich auf potenzielle Benachteiligungen. Sie müssen (nicht mehr) von den Teilnehmern verlangt werden, auch wenn sie nicht in Registern verfügbar sind, da sie vom Begünstigten geschätzt werden können.

Zum Thema fundierte Schätzungen in Anhang I Absatz 1b

Die Schätzungen des Begünstigten müssen fundiert sein, was bedeutet, dass sie einer bestimmten Methodik folgen müssen.

* * *